

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen
TUW2-BA-089/074
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at	
Fax: 02272/9025-39231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2272) 9025	Durchwahl	Datum
	Haferl	39241		06. Mai 2024

Betrifft

AGRANA Stärke GmbH; 3435 Zwentendorf an der Donau, Industriegelände Pischelsdorf, Grundstück Nr. 426/1, KG Pischelsdorf, **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die AGRANA Stärke GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch die **Errichtung eines Notstrom-Dieselaggregates, eines 30.000 l Kraftstofftanks sowie eines Transformators**", im Standort 3435 Zwentendorf an der Donau, Industriegelände Pischelsdorf, Grundstück Nr. 426/1, KG Pischelsdorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 19. Juni 2024

an.

Treffpunkt: 8:30 Uhr
3435 Zwentendorf an der Donau, Industriegelände Pischelsdorf

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis
Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Tulln alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

2. Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau, z.H. der Frau Bürgermeister, Rathausplatz 4, 3435 Zwentendorf an der Donau

mit dem Ersuchen

- **je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,**
- **an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.**

(mit Anschluss der Parie D)

-
1. AGRANA Stärke GmbH, Industriegelände Pischelsdorf, 3435 Zwentendorf an der Donau
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
mit dem dringenden Ersuchen um Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates
(mit Anschluss der Parie C)
 4. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik (DI Andreas Schmaderer) und Maschinenbautechnik (Dr. Anton Pirko)
 5. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik (Ing. Christoph Dier), Luftreinhaltetechnik (Dr. Andreas Genner, BSc) sowie Technische Chemie und Verfahrenstechnik (DI Gerhard Weigl)
 6. Abteilung Wasserwirtschaft
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (DI Leopold Schell)

7. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich,
Langenlebarnnerstraße 106, 3430 Tulln
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Sachverständigen (Ing. Wolfgang
Schneeberger)
(mit Anschluss der Parie B)
8. Herr HBI Ing. Karl Hofbauer, BTF Donau Chemie AG Pischelsdorf, Konrad
Lorenzstraße 11, 3430 Tulln an der Donau

Für den Bezirkshauptmann

H a f e r l